

Staatskirchenrecht

MÜLLER, Friedrich – PIEROTH, Bodo: *Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach*. Eine Fallstudie zu den Verfassungsfragen seiner Versetzungserheblichkeit. Berlin: Duncker & Humblot 1974. 132 S. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. 4.) Kart. 29,60.

Die Arbeit ist aus einem Gutachten hervorgegangen, das die Verfasser zur Vorlage beim Bundesverwaltungsgericht erstattet haben und dem das oberste Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 6. 7. 1973 (BVerwGE 42, 346) ersichtlich weitgehend gefolgt ist. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und die Vorentscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln und des Oberverwaltungsgerichts Münster sind abgedruckt.

Die Verfasser untersuchen zunächst die Bedeutung des Begriffs „ordentliches Lehrfach“ in Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß der Religionsunterricht nach dem Grundgesetz ebenso wie nach der entsprechenden Bestimmung des Art. 149 Abs. 1 S. 1 der Weimarer Reichsverfassung Pflichtfach nicht nur für die Schule, sondern entgegen einer weit verbreiteten Auffassung auch für den Schüler ist. Der Schüler (bzw. seine Erziehungsberechtigten) haben freilich das Recht der Abmeldung (Art. 7 Abs. 2 GG), dessen ausdrückliche verfassungsrechtliche Hervorhebung bei einem Wahlfach überflüssig wäre. Allerdings folgt daraus nicht, daß das Fach Religion nach Bundesverfassungsrecht versetzungserheblich sein müsse.

Die Versetzungserheblichkeit beruht vielmehr auf Landesrecht, das in diesem Punkt erheblich differiert. Wenn ein Bundesland (wie sich aus dem Anhang ergibt, gilt das für Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Rhein-

land-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein, nicht dagegen für Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Hamburg – hier gibt es auch keine Noten) die Note im Fach Religionslehre für versetzungserheblich erklärt, verstößt es damit nicht gegen das Grundgesetz. Weder die angebliche und von den Verfassern eingehend kritisch widerlegte Qualifizierung des Staats als „säkular“ noch seine Neutralitätspflicht stehen der Versetzungserheblichkeit entgegen, ebenso wenig die Elemente der Trennung von Staat und Kirche, die im Grundgesetz enthalten sind. Auch Art. 4 GG ist nicht verletzt, da die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Art. 7 Abs. 2 und 3 GG begrenzt wird. Die Möglichkeit der Abmeldung trägt der Gewissensfreiheit genügend Rechnung und führt auch nicht zu einer dem Gleichheitssatz widersprechenden Bevorzugung oder Benachteiligung von Schülern, die sich abgemeldet haben. Insofern kann nicht aus einem Mißbrauch des Abmeldungsrechts – ein Schüler meldet sich entgegen seiner Gewissensentscheidung ab, um einer schlechten Note auszuweichen – argumentiert werden.

Das Buch greift in den behandelten Einzelfragen erheblich über das hinaus, was in diesem kurzen Bericht dargestellt werden konnte. Besondere Beachtung verdienen die eingehenden Ausführungen zur Alternative des mehr auf Verkündigung oder mehr auf wissenschaftlich fundierte Wissensvermittlung ausgerichteten Religionsunterrichts. Die Schrift ist daher über den konkreten Fall hinaus, dem sie ihre Entstehung verdankt, von grundsätzlicher Bedeutung.

W. Rüfner

Theologie

BALTHASAR, Hans Urs v.: *Der antirömische Affekt*. Freiburg: Herder 1974. 303 S. (Herderbücherei. 492) Kart. 6,90.

Die Diskussion um Küngs „Unfehlbar?“ brachte zutage, daß eine in das Ganze der

Theologie eingefügte Theorie vom Papsttum noch immer aussteht. Vielmehr ist „Rom“ heute ein Thema, das auch bei Katholiken nicht selten gereizte Reaktionen hervorruft und das aus dem ökumenischen Gespräch oft

schamhaft ausgeklammert wird. Für diesen Sachverhalt sind manche Gründe verantwortlich zu machen, nicht zuletzt die Geschichte der Primatsausübung selbst. Doch stehen auch auf der anderen Seite massive Gründe: die dogmatische Definition des römischen Primats, die eine kontinuierliche Praxis der Kirche seit der Frühzeit reflektiert, und die Erfahrung der fortgesetzten Spaltung und drohenden Verstaatlichung, die die getrennten Kirchen machen mußten.

v. Balthasar sieht die Lösung des damit angedeuteten Problems in einer Rückführung des Petrusamts auf seinen geschichtlich-theologischen Ursprung, aus dem heraus dieses sowohl seine unaufgebbare Autorität wie seine Begrenzung empfängt. Dieser Ursprung ist Jesus Christus, die geschichtliche „Konkretion“ (112) des dreieinigen Gottes. Solche Konkretion ist Jesus als dieser Mensch; sein Menschsein wäre aber nur abstrakt gesehen, wenn nicht auch die Menschen seiner engeren „Umgebung“ mit in Betracht gezogen würden; folglich haben auch diese Menschen, mit ihm und auf ihn bezogen, theologische Bedeutung. Sie alle zusammen – Maria, Johannes d. T., Petrus, Johannes, Paulus ... – bilden die „christologische Konstellation“ (115). Und so, wie der Auferstandene bei seiner Kirche bleibt bis ans Ende der Welt, so „bleibt“ auch diese Konstellation mit ihm. Jede dieser Figuren bestimmt – je auf ihre Weise – die Realität der Kirche. Jede hat ihre eigene unersetzbare Funktion; alle Funktionen müssen in einem von Christus her bestimmten Gleichgewicht stehen. Das Amt Petri als des Repräsentanten und der Spitze des Zwölferkreises ist die Wahrung der Einheit der Liebe in der Weise der Ausübung von Autorität und Recht. Da, wo dieses Amt gefordert ist zu tun, was nur es tun kann, hat es die Verheißung der „Unfehlbarkeit“ und kann so „letzterverbindlich“ entscheiden (vgl. dazu die sehr differenzierten Ausführungen S. 176–184). Gerade in seiner nur ihm eigenen Stellung aber ist das Papsttum von den anderen Dimensionen der „Konstellation“ abhängig: an erster Stelle vom

Marianischen. Maria ist in ihrer völligen Offenheit auf den sich inkarnierenden Gott und ihrer von daher zu verstehenden Makellosigkeit das Urbild und der Kern der „makellosen“ Kirche. Die Unfehlbarkeit des Glaubens, die zum Wesen der Kirche gehört, ist, unvermischt von Sünde, in Maria repräsentiert. Von diesem (nicht nur zukünftigen, sondern schon wirklichen, und in aller Sünde unzerstörbaren) Kern der Kirche her hat „Petrus“ seine Möglichkeit. Diese ist ihm aber als dem (ehemaligen) Sünder und unter den Bedingungen der Sünde übergeben, woraus sich sowohl die gegen die Liebe immer auch unterschiedene Rechtsordnung der Kirche wie die Legitimität auch des schuldbeladenen Amtes ergibt (144–176). Unersetzliche Präsenz der Autorität Christi ist „Petrus“ also, aber relativiert durch die Gleichzeitigkeit mit den anderen Figuren der Konstellation, von denen insbesondere noch die Mitapostel Paulus, Jakobus und Johannes von Bedeutung sind (255–272).

Nur aus dieser „Konstellation“ heraus läßt sich das Papsttum begründen. v. Balthasar wendet sich scharf nicht nur gegen dessen Gegner, sondern auch gegen dessen unerleuchtete Verteidiger. Mit „Rom“ im Sinn der alten humanistisch-mittelmeerischen Kultur hat das Papsttum seinem Wesen nach nichts zu tun. Der Nachfolger Petri, der nur faktisch Bischof von Rom ist, könnte auch anderswo, weit von den Apostelgräbern, sitzen.

v. Balthasar entwickelt ein Konzept, das in praktischer Hinsicht manche Fragen nur andeutet (z. B. 52 f., 271 f.), viele andere nur offenläßt und offenlassen kann. Theologisch ist es von einer Tiefe und einem spirituellen Gespür, die heute kaum ihresgleichen finden werden. Darf man hoffen, daß auch Christen, die von anderen Erfahrungen und vielleicht auch Leiden herkommen, die freie Geduld aufbringen werden, sich nicht nur an der einen oder anderen überspitzt formulierten Polemik zu stoßen, sondern sich in ein nachdenkliches Gespräch mit der Substanz dieses Buchs einzulassen? Löhnen würde es sich gewiß.

G. Haeflner SJ